Bergstraße 11 – Brauhaus Hermsdorf

Aus der Chronik ist überliefert, dass 1655 die Hermsdorfer Bürger aus einem Gerichtsstreit mit Nicol Tammrich, dem Wirt der Gaststätte „Zum Schwarzen Bär“, als Sieger hervorgingen. Sie erhielten das Brau- und Schankrecht, welches bis dahin nur den Gastwirt(en) vorbehalten war und der Reihenschank wurde eingeführt. Reihenschank bedeutete, dass jeder Brauberechtigte eine Woche selbst gebrautes Bier ausschenken durfte. Sichtbares Zeichen, wo dieser Ausschank gerade erfolgte, war die Bierstange. Dazu wurde eine Stange, mit einem daran befestigten Kranz, gut sichtbar am Haus ausgehängt. Die gute Stube wurde ausgeräumt und als Gaststube eingerichtet.



Bierstange an der gleichnamigen Gaststätte in
Bad Klosterlausnitz, die am 01.07.2015 geschlossen wurde.

Die Hermsdorfer Einwohner hatten nunmehr erreicht, was sie wollten, mussten aber in Kauf nehmen, dass die abzugebende Tranksteuer für sie erhöht wurde, während der Wirt nur die bedeutend niedrigere Tranksteuer zu zahlen hatte. Außerdem erhielt der Wirt vom Herzog noch ein weiteres Privileg wonach innerhalb einer Meile um Hermsdorf kein Gasthof gebaut werden durfte. Beide Bestimmungen haben später ebenfalls zu erheblichen Streitereien zwischen dem Wirt und der Gemeinde Hermsdorf einerseits und den Bewohnern der umliegenden Ort, welche eine Gasthof erbauen wollten, geführt.



1928 Demontage des E-Werkes im Elektrizitäts- und Sägewerk Völkel im Felsenkellerweg.
Der Heizkessel wird abtransportiert. Rechts im Bild das Geschäft von Eduard Lauckner.
Bildmitte das Haus des Fleischermeisters Peuckert, zu dieser Zeit durch Richard Gräfe gepachtet.
Links im Bild die Ecke des Hauses Eisenberger Str. 24, mit dem Reklameschild der Riebeck-Brauerei, dort befand sich die Bierstange.

Der Reihenschank starb mit der Zeit nicht nur in Hermsdorf, sondern im gesamten Holzland aus. Ursachen dafür waren, dass:

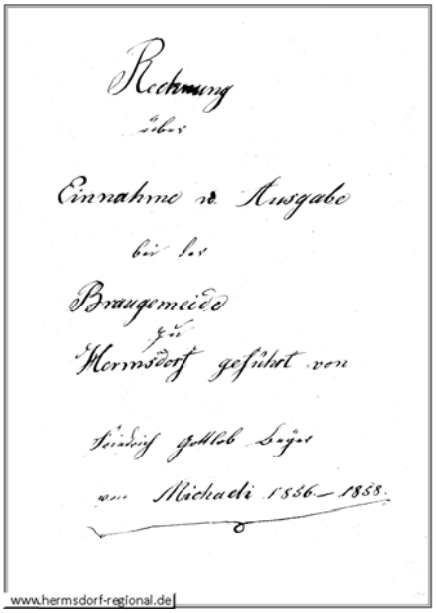
- Die Menschen ihr Geld mit anderen Arbeiten verdienten.
- Die Brauereien das Bier billiger brauten.
- Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen zum Niedergang dieser Tradition beitrugen, da Konzessionen erteilt und Hygienevorschriften beachtet werden mussten.

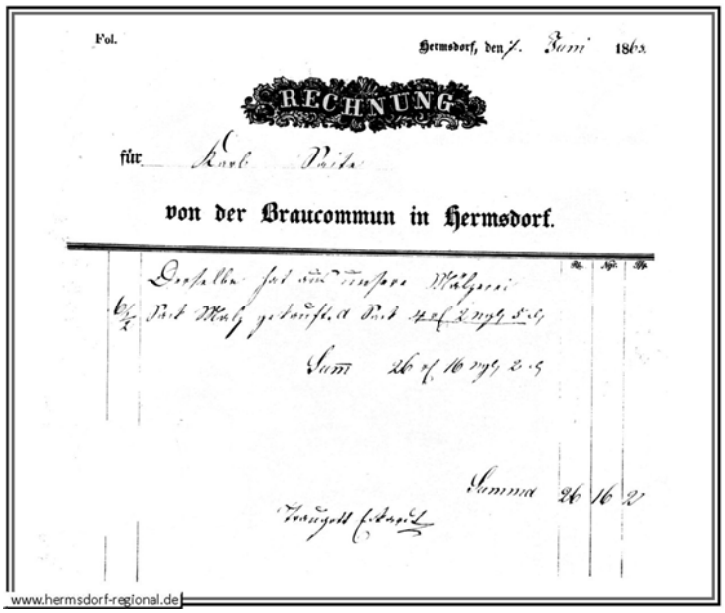
Bis zum Ausbruch des 2.Weltkriegs gab es in Hermsdorf eine solche Bierstange. Sie befand sich bei Albin Schröter in der Eisenberger Str. 24. Zu Wochen- oder Jahrmärkten, oder zum Bockbieranstich hatte Albin Schröter, der im Volksmund „Bussels Albin“ genannt wurde, für eine Woche Schankrecht. Alma und Albin Schröter räumten dazu die Stube aus und es war dann jedes mal viel Stimmung im Haus bei vorzüglichen Bier und Rumkaffee.
Albin hatte außerdem eine Flaschenbierhandlung und so kam es, dass sich fast täglich nach Feierabend die Nachbarschaft bei Bussels in der Küche zum fröhlichen Umtrunk traf. Im Volksmund hieß diese Bierstange allerdings Bockschänke. Bei Schröters stand nämlich der Gemeindeziegenbock im Stalle und alle Ziegenhalter von Hermsdorf mussten bei Bussels mit ihren Ziegen auf die Heirat gehen.



Zur 700-Jahr-Feier von Hermsdorf im Jahr 1956 wurde diese Tradition letztmals ausgeführt, damals aber nicht mehr mit selbst gebrautem Bier, sondern mit Bier aus der Riebeck-Niederlage.

Über Jahrzehnte nahmen die Hermsdorfer ihr 1655 erkämpftes Recht wahr und brauten selbst Bier. Aber auch die Gemeinde mischte bei diesem Geschäft mit. Mindestens ab 1856 war die Gemeinde Hermsdorf Eigentümer eines eigenen Brauhauses – in der Bergstraße 11.


Rechnung
über
Einnahme u. Ausgabe
bei der
Braugemeinde
zu
Hermsdorf geführt von
Heinrich Gottlieb Beyer
von Michaeli 1856 – 1858.


Fol.

Hermsdorf, den 7. Juni 1863.

RECHNUNG

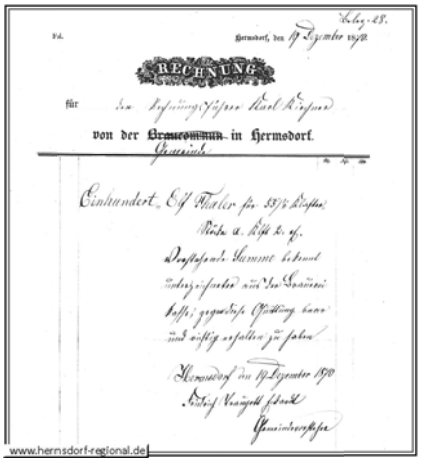
für Karl Seite

von der Braucommun in Hermsdorf.

Dieselbe hat zum Einsprengen Walzen
6½ Sack Malz gekauft à Sack 4 Sgr 5 Pf
Summa 26 Sgr 10 Pf

Summa 26 Sgr 10 Pf

Traugott Eckart


Schlz. 28.

Fol. Hermsdorf, den 19 December 1870

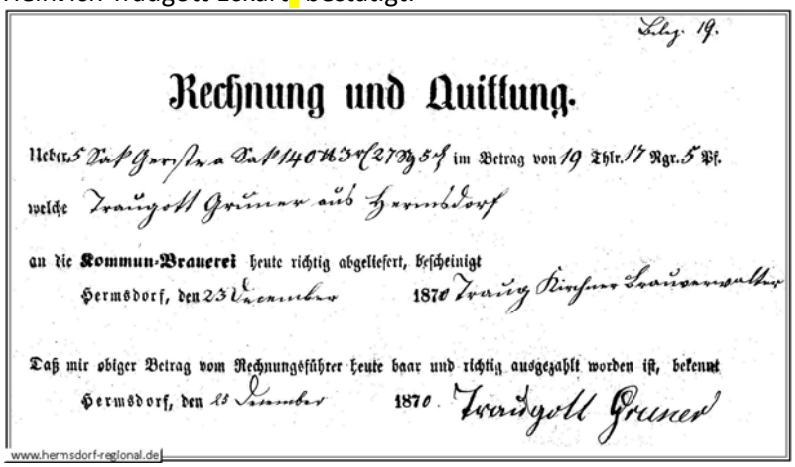
RECHNUNG

für den Rechnungsführer Karl Kirchner

von der Braucommun in Hermsdorf.
Gemeinde

Einhundert Elf Thaler für 55 Klafter
Reine à Klft 2 Sgr.
Dreißig Pfennige Botenlohn
Zusammen beträgt
obige gerechte Forderung baar
und richtig zu zahlen zu haben

Hermsdorf den 19 December 1870
Traugott Eckart
Gemeindeschöppe


Schlz. 19.

Rechnung und Quittung.

Ueber 5 Sack Gerste à Sack 1 Thlr 10 Ngr 3 Pf 2 Thlr 27 Ngr 5 Pf im Betrag von 19 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf.

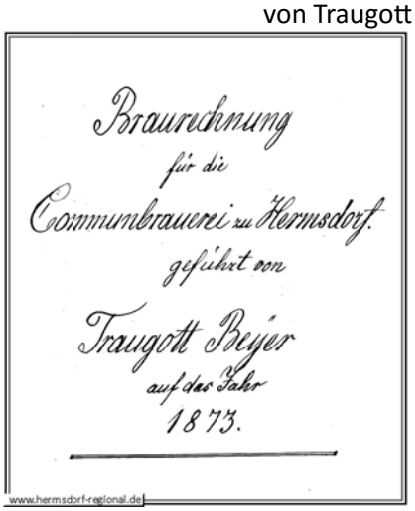
welche Traugott Gruner aus Hermsdorf

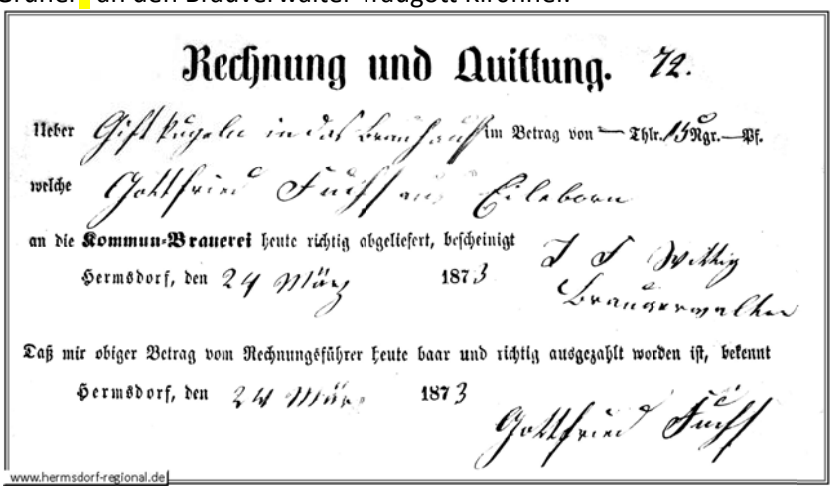
an die Kommun-Brauerei heute richtig abgeliefert, bescheinigt

Hermsdorf, den 25 December 1870 Traugott Gruner Brauerwalter

Daß mir obiger Betrag vom Rechnungsführer heute baar und richtig ausgezahlt worden ist, bekennt

Hermsdorf, den 25 December 1870. Traugott Gruner


Braurechnung
für die
Communbrauerei zu Hermsdorf
geführt von
Traugott Beyer
auf das Jahr
1873.


Rechnung und Quittung. 72.

Ueber Giftkugeln in das Brauhaus im Betrag von — Thlr. 15 Ngr. — Pf.

welche Gottfried Fuchs Eineborn Einwohner

an die Kommun-Brauerei heute richtig abgeliefert, bescheinigt

Hermsdorf, den 24 März 1873 J. F. Wittig Brauerverwalter

Daß mir obiger Betrag vom Rechnungsführer heute baar und richtig ausgezahlt worden ist, bekennt

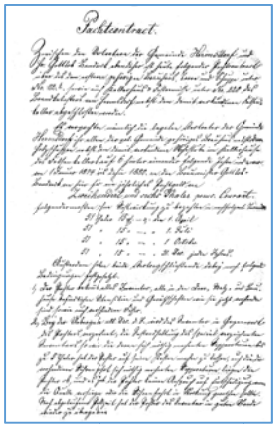
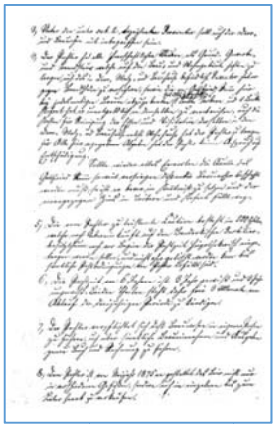
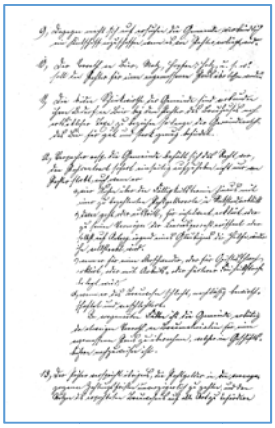
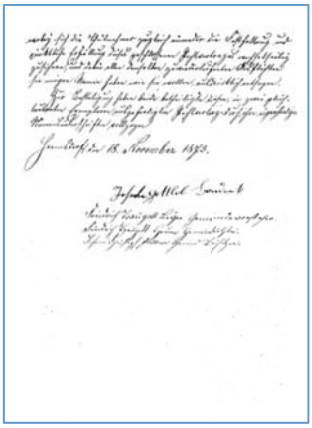
Hermsdorf, den 24 März 1873 Gottfried Fuchs

Links: Das Deckblatt der Einnahmen und Ausgaben der Braugemeinde Hermsdorf, geführt vom Braumeister Heinrich Gottlob Beyer[1] von 1856 bis 1858.
Rechts: Rechnung vom 07.07.1863 der Braukommune an Karl Seite, für 6,5 Sack Malz, von Heinrich Traugott Eckart[2] bestätigt.

Links: Rechnung vom 19.12.1870 an den Rechnungsführer der Gemeinde Karl Kirchner, über 111 Thaler für 55 Klafter Säcke, ausgehändigt durch Heinrich Traugott Eckart.
Rechts: Rechnung / Quittung vom 25.12.1870 für die Lieferung von 5 Sack Gerste von Traugott Gruner[3] an den Brauverwalter Traugott Kirchner.

Links. Deckblatt Rechnungsbuch von 1873. Rechts: Rechnung für die Lieferung von Giftkugeln für das Brauhaus, von Gottfried Fuchs Eineborn, bestätigt durch Johann Friedrich Wittig (Brauverwalter).
Vom 18.11.1873 liegt ein Pachtvertrag vor, dessen Wortlaut soll hier wiedergegeben werden.

Es wurden Schreibweisen der heutigen Aussprache leicht angepasst (z. B.: bey zu bei) und Abkürzungen ausgeschrieben. Sonst entspricht die Übersetzung dem Original.

Pachtkontrakt

Zwischen den Vertretern der Gemeinde Hermsdorf und Herrn Gottlob Landrock ebender ist heute folgender Pachtkontrakt über das dem ersteren gehörigen Brauhaus, Terra[4] und Schuppe unter Nummer 112[b] sowie auch Kellerhaus & Fußremisse unter Nummer 220 des Brandkatasters von Hermsdorf nebst dem damit verbundenen Felsenkeller[5] abgeschlossen worden.

Es verpachten nämlich die legalen Vertreter der Gemeinde Hermsdorf ihr allein der politischen Gemeinde gehöriges Brauhaus nebst Holzschuppen nebst dem damit verbundener Wohnstube im Kellerhause des Felsenkellers auf 6 hinter einander folgende Jahre und zwar vom 1. Januar 1874 bis dahin 1880 an den Braumeister Gottlob Landrock hier für ein jährliches Pachtgeld von

Zweihundert und sechs Thaler[6] preußischer Kourant,

folgendermaßen ohne Restwirkung zu bezahlen in nachfolgenden Terminen

51	Thaler	15	Groschen zu den	1. April
51	Thaler	15	Groschen zu den	1. Juli
51	Thaler	15	Groschen zu den	1. Oktober
51	Thaler	15	Groschen zu den	31. Dezember des Jahres.

Außerdem haben beide Vertragsschließende dabei noch folgende Bedingungen festgesetzt:

1. Der Pächter bekommt alles Inventar, alle in den Darr[7] „Malz“ und Brauhause befindlichen Utensilien und Gerätschaften wie sie jetzt vorhanden sind sowie auch noch verschiedene Fässer.

2. Bei der Übergabe, ultimo Dezember des Jahres, wird das Inventar in Gegenwart des Pächters verzeichnet, die Instandhaltung des speziell verzeichneten Inventars so wie die daran sich nötig machenden Reparaturen bis zu 5 Thaler hat der Pächter auf seine Kosten machen zu lassen, auch die der vorhandenen Röhrenfahrt[8] sich nötig machenden Reparaturen liegen den Pächter ob, und es hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigungen die Quelle versiegen oder die Röhrenfahrt in Stocken geraten sollte. Nach abgelaufener Pachtzeit hat der Pächter das Inventar in gutem Stande wieder zu übergeben.

3. Unter der unter Punkt 2 bezeichneten Inventar soll auch der Darr- und Brauofen mit inbegriffen sein.

4. Der Pächter hat alle herrschaftlichen Steuern, als Grund „Gewerbe“ und Brandsteuer welche auf dem Brau- und Wohngebäude haften zu tragen, auch das in Darr „Malz“ und Brauhause befindliche Inventar hat er gegen Brandschaden zu versichern, so wie die an Gottfried Remme[9] für bei

jedesmaligen Brauen abzugebender, seit 1862 festgestellte, 1 Butte[10] Träbern[11] und 1 Butte Kofent[12] hat er unentgeltlich an denselben zu verbringen auch die Kosten für die Reinigung der Essen und Visitation derselben in der Darr „Malz“ und Brauhause nebst Wohnhause hat der Pächter zu tragen für alle hier angegebenen Abgaben hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung.
Sollte wieder alles Erwarten die Quelle des Gottfried Remme soweit versiegen dass ander Brauwasser beschafft werden muss, so ist er bevor in Kenntnis zu setzen und der vorangegangene Zins in Träbern und Kofent fällt weg.

5. Die vom Pächter zu leistende Kaution besteht in 500 Thaler, welche nach Übereinkunft auf dem landvogtischen Immobilienbesitztum noch vor Beginn der Pachtzeit Hypothekarisch eintragen werden sollen, und nicht ehr gelöscht werden kann bis sämtliche Pachtbedingen vom Pächter erfüllt sind.

6. Die Pachtzeit von 6 Jahren ist 3 Jahre gewiss und 3 Jahre ungewiss. Beiden Teilen steht daher frei 3 Monate vor Ablauf der dreijährigen Periode zu kündigen.

7. Der Pächter verpflichtet sich dass Brauwesen in eigener Person zu führen, auch über sämtliche Braueinnahmen und Ausgaben genau Buch und Rechnung zu führen.

8. Dem Pächter ist von Neujahr 1875 an zu gestatten das Bier nicht nur in verschiedenen Gefäßen, sondern auch im einzelnen bis zum Liter herab zu verkaufen.

9. Dagegen macht sich auf Ersuchen die Gemeinde verbindlich, ein Kielschiff anzuschaffen, wenn es vom Pächter verlangt wird.

10. Der Vorrat an Bier, Malz, Hopfen, Holz usw. soll dem Pächter für ein angemessenen Preis überlassen werden.

11. Die beiden Schankwirte[13] der Gemeinde sind verbunden ihren Bedarf an Bier bei dem Pächter des Brauhauses nach ortsüblicher Taxe zu beziehen solange der Gemeinderat das Bier für gut und stark genug befindet.

12. Verpächter, respektive die Gemeinde, behält sich das Recht vor, den Pachtvertrag sofort einseitig aufzuheben nicht nur wenn der Pächter stirbt, auch wenn er
    a) vier Wochen über den Fälligkeitstermin hinaus mit einer zu bezahlenden Pachtgeldrate in Rückstand verbleibt,
    b) daran geht oder austritt, für insolvent erklärt oder zu seinem Vermögen der Konkursprozess eröffnet oder selbst auf Antrag irgend eines Gläubigers die Hilfe wider ihn vollstreckt wird,
    c) wenn er für einen Verschwender, oder für Geistesschwach erklärt, oder mit Arbeits-, oder härterer Freiheitsstrafe belegt wird,
    d) wenn er das Brauhaus schlecht, nachlässig bewirtschaftet, schäftet und verschlechtert.
    In vorgenannten Fällen ist die Gemeinde erbötig den etwaigen Vorrat an Braumaterialien für einen angemessenen Preis zu übernehmen, welcher in Geschäftsbüchern nachzuweisen ist.

13. Der Pächter verspricht übrigens, die Pachtgelder in den vorangezogenen Zahlungsfristen unverzüglich zu zahlen, und den Nutzen des erpachteten Brauhauses auf alle Art zu befördern, wobei sich die Teilnehmer zugleich einander die Festhaltung und pünktliche Erfüllung dieses geschlossenen Pachtvertrages nachhaltseitig zusichern, und dabei allen demselben zuwiderlaufenden Ausflüchten sie mögen Namen haben wie sie wollen, ausdrücklich entsagen.

Zur Bestätigung haben beide beteiligte diese, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Pachtvertrag durch ihre eigenhändige Namensunterschriften vollzogen.

Hermsdorf, den 18. November 1873

Johann Gottlob Landrock
Friedrich Traugott Beyer Gemeindevorsteher
Friedrich Traugott Gruner Gemeinderatsvorsitzender
Johann Christoph Plöttner Gemeinde Beisitzer

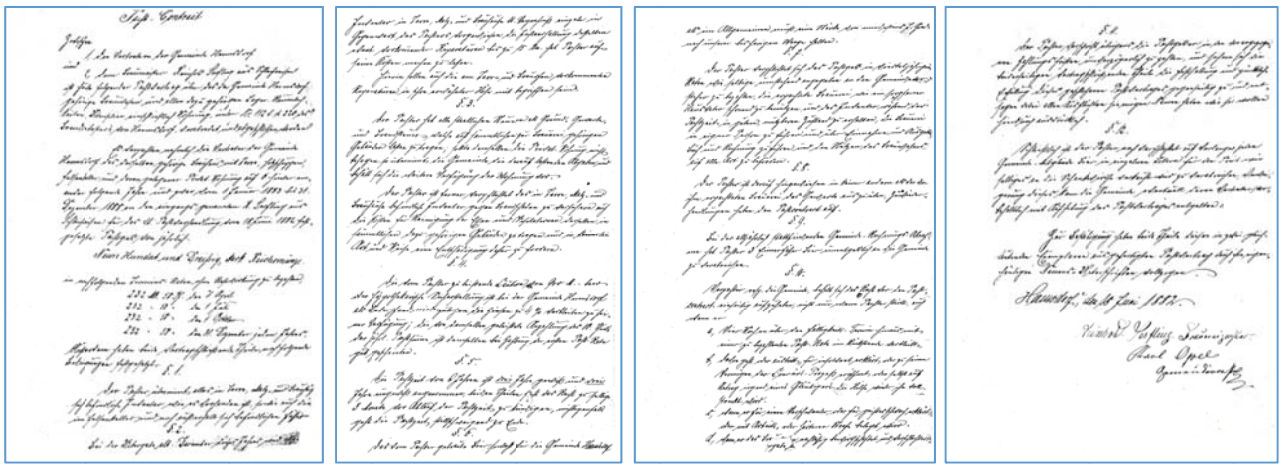
Ende der Übersetzung.

Diesen Vertrag belegt, dass die Gemeinde ein Brauhaus[14] besaß.

Es gab aber zwei Gemeindeschenken (Punkt 11).

Später gab es noch die Riebeck – Niederlage, die nach 1920 eröffnet wurde. Im Jahr 1969 durch die VEB Köstritzer Schwarzbierbrauerei übernommen und am 30.04.1974 geschlossen. Bis 1978 blieb das Objekt leer und wurde dann zum Seniorenklub der Volkssolidarität umgebaut. Heute ist die ehemalige Niederlage Bestandteil des Hotels und der Gaststätte "Zum Schwarzen Bär".

Übersetzung eines weiteren Pachtvertrages vom 18.06.1882:



Pachtvertrag[15]

Zwischen

1. den Vertretern der Gemeinde Hermsdorf

und

2. dem Braumeister Reinhold Serfling aus Schleifreisen

ist heute folgender Pachtvertrag über das der Gemeinde Hermsdorf gehörige Brauwesen und allen dazu gehörigen Lager – Räumlichkeiten, Utensilien einschließlich Wohnung, unter Nummer 112 b & 220 des Brandkatasters von Hermsdorf, verabredet und abgeschlossen worden.
Es verpachten nehmlich die Vertreter der Gemeinde Hermsdorf das derselben gehörige Brauhaus mit Terra, Holzschuppen, Felsenkeller und daran gelegenen Privatwohnung auf 6 hinter und andere folgende Jahre und zwar vom 1. Januar 1883 bis 31. Dezember 1888 an den eingangs genannten Reinhold Serfling aus Schleifreisen für das laut Pachtverhandlung vom 18. Juni 1882 festgesetzte Pachtgeld von jährlich:

Neun Hundert und Dreißig Mark Reichsmünze

in nachfolgenden Terminus – Raten ohne Restewirkung zu bezahlen

232 Mark 50 Pfennig den 1. April

232 Mark 50 Pfennig den 1. Juli
232 Mark 50 Pfennig den 1. Oktober
232 Mark 50 Pfennig den 31. Dezember jeden Jahres.

Außerdem haben beide vertragsschließenden Teile nachfolgende Bedingungen festgesetzt:

§ 1

Der Pächter übernimmt alles in Tera[16], Malz und Brauhaus sich befindliche Inventar wie es vorhanden ist, sowie auch die im Felsenkeller[17] und auch noch außerhalb sich befindlichen Fässer.

§ 2

Bei der Übergabe, ultimo Dezember dieses Jahres, wird alles, Inventar in Terra, Malz und Brauhause laut Verzeichnis einzeln in Gegenwart des Pächters vorgewiesen die Instandhaltung desselben eventuell vorkommender Reparaturen bis zu 15,- RM hat Pächter auf seine Kosten machen zu lassen.
Hierin sollen auch die am Terra und Brauhause vorkommenden Reparaturen in schon erwähnter Höhe mit begriffen sein.

§ 3

Der Pächter hat alle staatlichen Steuern, also Grund-, Gewerbe- und Brausteuer welche auf sämtliche zur Brauerei gehörigen Gebäude lasten zu tragen, sollte demselben die Privat – Wohnung nicht behagen so übernimmt die Gemeinde die darauf lastenden Abgaben und behält sich die weitere Verfügung der Wohnung vor.
Der Pächter ist ferner verpflichtet das im Terra, Malz und Brauhaus befindliche Inventar gegen Brandschaden zu versichern auf die Kosten für Reinigung der Essen und Visitationen derselben in sämtlichen dazu gehörigen Gebäuden zu tragen und in keinerlei Art und Weise eine Entschädigung dafür zu fordern.

§ 4

Die vom Pächter zu leistende Kaution von 900,- M bar oder hypothekarische Sicherstellung ist bei der Gemeinde Hermsdorf als Unterpfand niederzulegen die Zinsen zu 4 % verbleiben zur freien Verfügung, die von demselben geleistete Anzahlung von 10 Teilen der jährlichen Pachtsumme ist demselben bei Zahlung der ersten Pachtrate gut geschrieben.

§ 5

Die Pachtzeit von 6 Jahren ist drei Jahre gewiss und drei Jahre ungewiss angenommen, beiden Teilen steht das Recht zu selbige 3 Monate vor Ablauf der Pachtzeit zu kündigen, nichtigenfalls geht die Pachtzeit stillschweigend zu Ende.

§ 6

Das vom Pächter gebraute Bier sowohl für die Gemeinde Hermsdorf als im Allgemeinen muss eine Stärke von mindestens 7 Grad auf unserer bisherigen Waage halten.

§ 7

Der Pächter verpflichtet sich das Pachtgeld in vierteljährigen Raten wie selbige umstehende angegeben an den Gemeindevorsteher zu bezahlen, die verpachtete Brauerei wie ein sorgsamer Hausvater schonend zu benutzen, und das Inventar während der Pachtzeit in gutem, nutzbaren Zustand zu erhalten, die Brauerei in eigener Person zu führen und über Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung zu führen und den Nutzen des Brauwesens auf alle Art zu befördern.

§ 8

Der Pächter ist darauf hingewiesen in keiner anderen als der von ihm erpachteten Brauerei das Gewerbe auszuüben, Zuwiderhandlungen heben den Pachtvertrag auf.

§ 9

Bei der alljährlich stattfindenden Gemeinde – Rechnungsabnahme hat der Pächter 3 Eimerfässer[18] Bier unentgeltlich der Gemeinde zu verbriefen.

§ 10

Verpächter, respektive die Gemeinde, behält sich das Recht vor, den Pachtvertrag einseitig aufzuheben nicht nur wenn der Pächter stirbt, auch wenn er

a) vier Wochen über den Fälligkeitstermin hinaus mit einer zu bezahlenden Pachtgeldrate in Rückstand verbleibt,
b) daran geht oder austritt, für insolvent erklärt oder zu seinem Vermögen der Konkursprozess eröffnet oder selbst auf Antrag irgend eines Gläubigers die Hilfe wider ihn vollstreckt wird,
c) wenn er für einen Verschwender, oder für Geistesschwach erklärt, oder mit Arbeits-, oder härterer Freiheitsstrafe belegt wird,
d) wenn er das Brauhaus nachlässig bewirtschaftet und verschlechtert.

§ 11

Der Pächter verspricht übrigens, die Pachtgelder in den vorangezogenen Zahlungsfristen unverzüglich zu zahlen, und sichern sich die beiderseitigen Vertragsschließenden Teile die Festhaltung und pünktliche Erfüllung dieses geschlossenen Pachtvertrages gegenseitig zu, und entsagen dabei allen Ausflüchten sie mögen Namen haben wie sie wollen, hierdurch ausdrücklich.

§ 12

Schließlich ist der Pächter noch verpflichtet auf Verlangen jeden Gemeinde – Mitglied Bier in einzelnen Litern für den Preis wie selbiger in den Schankwirtschaften verbraucht wird zu verabreichen, Verweigerung dieses kann die Gemeinde eventuell deren Vertreter vorbehältlich mit Aufhebung des Pachtvertrages entgelten.

Zur Bestätigung haben beide Teile diesen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Pachtvertrag durch ihre eigenhändige Namens-Unterschriften vollzogen.

Hermsdorf, den 18. Juni 1882
Reinhold Serfling Braumeister
Karl Opel Gemeindevorstand

Ende der Übersetzung.

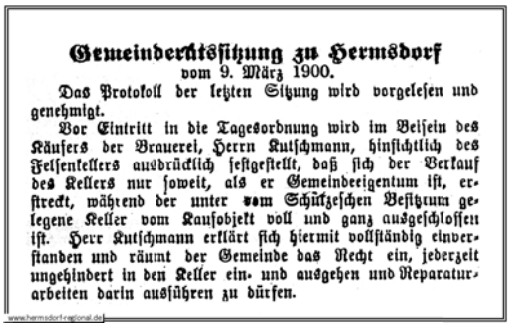
Die Brauereien und deren Entwicklung in Hermsdorf

- 1876 - Gründung der „Kommunbrauerei Blaudruck“. Eigentümer Gemnitz (vermutlich Kemnitz). Dazu konnten bis heute keine weiteren Hinweise (Standort u.a.) gefunden werden.
- 1876 - Gründung der Brauerei L. Sternkopf, später Kommunbrauerei. Diese befand sich in der Bergstraße 11. Braumeister - soweit bekannt - waren:
  - 1856 - 1858 Heinrich Gottlob Beyer
  - 1859 - 1869 ???
  - 1870 - 1873 Heinrich Traugott Eckart
  - 1874 - 1881 ???
  - 1882 - 1887 Reinhold Serfling - Ab 1887 war Reinhold Serfling (er stammt aus Schleifreisen).

- 1887 - 1889 ???
- 1900 - 1905 Ernst Heinrich Gustav Kutschmann
- 1905 - 1910 Otto Keucher
- 1911 - Ende ???

- Am 31.03.1885 brannte das Brauhaus nieder und wurde wieder aufgebaut.
- 1910 - Verkauf der Brauerei Reinhold Serfling. Er war seit 1887 Gastwirt „Zum Schwarzen Bär“ und gleichzeitig der Leiter der 1920 gegründeten Riebeck Niederlage im Gasthof.
- Zwischen 1920 und 1925 wurde das Brauen im Brauhaus Hermsdorf eingestellt. Siehe weiter unten.

Am 25.01.1900 begannen Verhandlungen über den Verkauf des Brauhauses an den Braumeister Ernst Heinrich Gustav Kutschmann. Diese Verhandlungen beinhalten den Streit um den zugehörigen Keller, der aber nicht Gemeindeeigentum war. Nach einer Erklärung des Kaufinteressenten vor dem Gemeinderat (rechts) sollte der Verkauf des Brauhauses, mit der Sonderreglung zum Keller, dann erfolgen. Auf Grund der Anzeige vom 10.06.1902 (unten) war dies dann aber noch nicht der Fall.



Gemeinderatssitzung zu Hermsdorf
vom 9. März 1900.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird im Beisein des Käufers der Brauerei, Herrn Kutschmann, hinsichtlich des Felsenkellers ausdrücklich festgestellt, daß sich der Verkauf des Kellers nur soweit, als er Gemeindeeigentum ist, erstreckt, während der unter sub Schützeschen Besitztum gelegene Keller vom Kaufobjekt voll und ganz ausgeschlossen ist. Herr Kutschmann erklärt sich hiermit vollständig einverstanden und räumt der Gemeinde das Recht ein, jederzeit ungehindert in den Keller ein- und ausgehen und Reparaturarbeiten darin ausführen zu dürfen.

www.hermsdorf-regional.de



Vorschriften,

die

Abgabe von Bier

in der Gemeinde Hermsdorf betr.

§ 1.

Alles hier zum Verbrauch gelangende Bier, ganz gleich, ob es zum Privatgebrauch oder zum Verschank gelangt, oder ob es hier gebraut oder von auswärts eingeführt ist, unterliegt einer örtlichen Abgabe, welche zur Bestreitung von Aufwänden der Gemeinde verwendet wird. Die Abgabe fließt daher nebst etwa verwirkten Geldstrafen und Geldbußen in die Gemeindekasse.

§ 2.

Die Abgabe beträgt:
a) vom einfachen Bier für das Liter 1/4 Pfg.,
b) von allen anderen Bieren für das Liter 1/2 Pfg., Flaschenbier wird nach Litermaß umgerechnet.

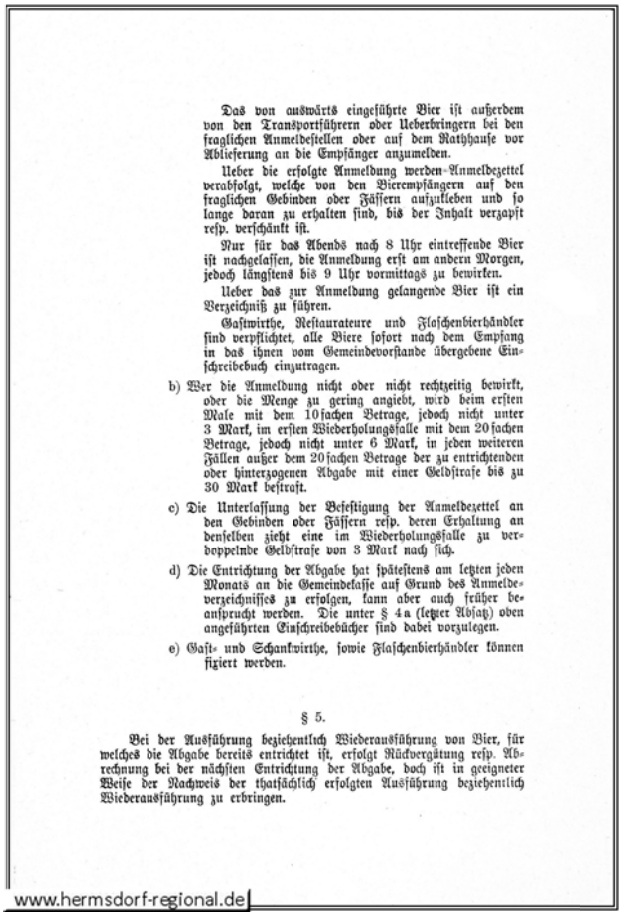
§ 3.

Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Empfänger ob, desgleichen auch den Brauenden bezüglich des Bieres, welches sie hier verschänken.

§ 4.

Zum Zwecke der Aufsicht und Controle gelten folgende Bestimmungen:
a) die Anmeldung des zur Einführung oder zum Verschank gelangenden Bieres hat längstens 1 Stunde nach der Einführung oder vor dem Verschanke auf dem Rathhause oder bei den an den Ortseingängen eingerichteten Anmeldestellen, welche durch ein entsprechendes Plakat kenntlich gemacht sind, mittels des vorgeschriebenen Anmeldeformulars zu erfolgen.

www.hermsdorf-regional.de



Das von auswärts eingeführte Bier ist außerdem von den Transportführern oder Ueberbringern bei den fraglichen Anmeldestellen oder auf dem Rathhause vor Ablieferung an die Empfänger anzumelden.

Ueber die erfolgte Anmeldung werden Anmeldezettel verabfolgt, welche von den Bierempfängern auf den fraglichen Gebinden oder Fässern aufzukleben und so lange daran zu erhalten sind, bis der Inhalt verzapft resp. verschänkt ist.

Nur für das Abends nach 8 Uhr eintreffende Bier ist nachgelassen, die Anmeldung erst am andern Morgen, jedoch längstens bis 9 Uhr vormittags zu bewirken.

Ueber das zur Anmeldung gelangende Bier ist ein Verzeichniß zu führen.

Gastwirthe, Restaurateure und Flaschenbierhändler sind verpflichtet, alle Biere sofort nach dem Empfang in das ihnen vom Gemeindevorstande übergebene Einschreibebuch einzutragen.

b) Wer die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder die Menge zu gering angiebt, wird beim ersten Male mit dem 10fachen Betrage, jedoch nicht unter 3 Mark, im ersten Wiederholungsfalle mit dem 20fachen Betrage, jedoch nicht unter 6 Mark, in jeden weiteren Fällen außer dem 20fachen Betrage der zu entrichtenden oder hinterzogenen Abgabe mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

c) Die Unterlassung der Befestigung der Anmeldezettel an den Gebinden oder Fässern resp. deren Erhaltung an denselben zieht eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe von 3 Mark nach sich.

d) Die Entrichtung der Abgabe hat spätestens am letzten jeden Monats an die Gemeindekasse auf Grund des Anmeldeverzeichnisses zu erfolgen, kann aber auch früher beansprucht werden. Die unter § 4a (letzter Absatz) oben angeführten Einschreibebücher sind dabei vorzulegen.

e) Gast- und Schankwirthe, sowie Flaschenbierhändler können fixiert werden.

§ 5.

Bei der Ausführung beziehentlich Wiederausführung von Bier, für welches die Abgabe bereits entrichtet ist, erfolgt Rückvergütung resp. Abrechnung bei der nächsten Entrichtung der Abgabe, doch ist in geeigneter Weise der Nachweis der thatsächlich erfolgten Ausführung beziehentlich Wiederausführung zu erbringen.

www.hermsdorf-regional.de

§ 6.

Die Controle und Aufsicht führt außer dem Gemeinderath in seiner Gesammtheit der jeweilige Gemeindevorsteher resp. dessen Stellvertreter. Dem Gemeinderath in seiner Gesammtheit, sowohl als dem Gemeindevorsteher resp. dessen Stellvertreter, oder jeder von diesem hiermit beauftragten Person ist die jederzeitige Revision der Bierlokale und Aufbewahrungsorte zu gestatten, event. sind auch die Lieferscheine, Bierbücher und Alles, was zur Ermittlung und Feststellung des thatsächlich zur Einführung gelangten Bieres dient, vorzulegen.

§ 7.

Rückständige Abgaben und Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 8.

Die Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit welchem Zeitpunkte das Regulativ vom 23. April 1893 seine Giltigkeit verliert.

Hermsdorf, S.-A., am 19. März 1901.

Der Gemeindevorstand.
(L. S.) Bratfisch.

Die vorstehenden Vorschriften, die Abgabe von Bier in der Gemeinde Hermsdorf betreffend, vom 19. März 1901 werden mit Genehmigung des Herzoglichen Gesammt-Ministeriums unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit bestätigt.

Altenburg, am 10. April 1901.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Abtheilung des Innern.
(L. S.) Dr. Stöhr.

Bestätigungsurkunde.
M. K. III. Nr. 2206/1901.

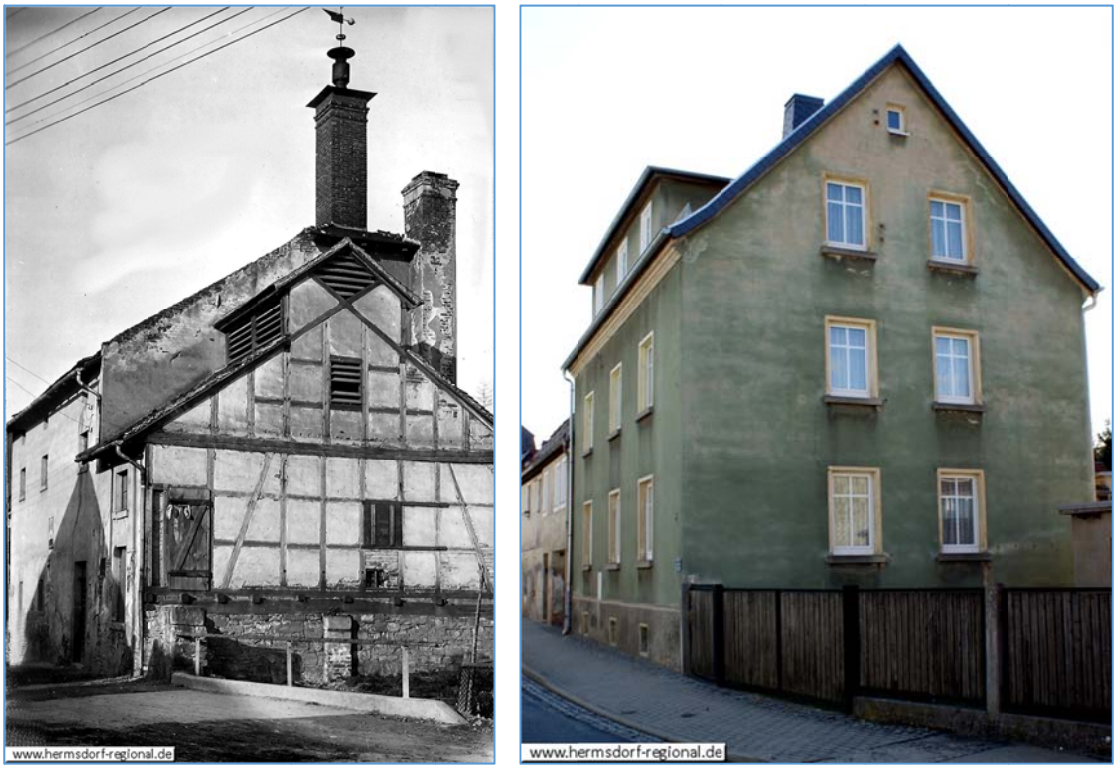
www.hermsdorf-regional.de

Hochfeines Weissbier
nach Berliner Art, äußerst kohlensäurehaltig und erfrischend, empfiehlt
Gemeindebrauerei Hermsdorf.

Eisenbergisches Nachrichtsblatt 10.06.1902


www.hermsdorf-regional.de

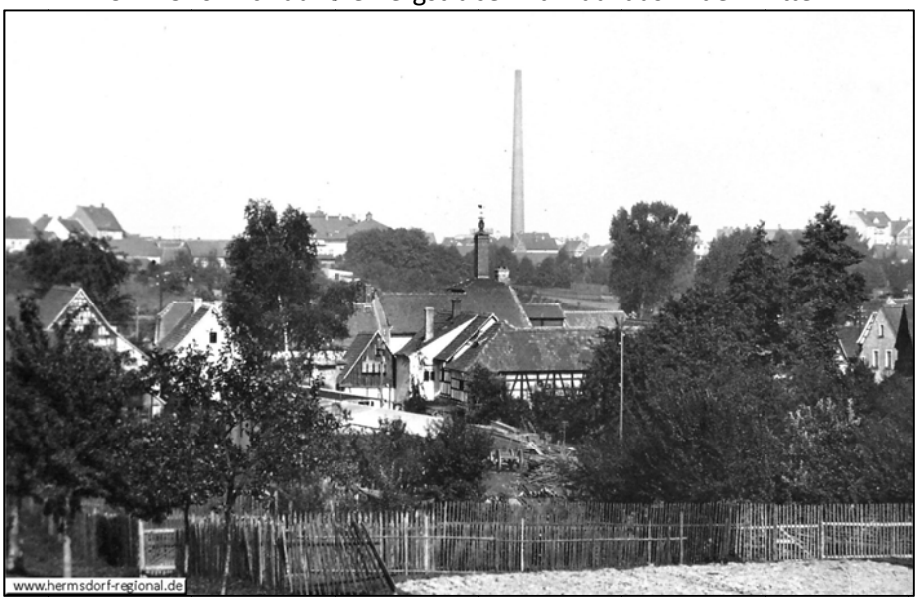
Blick in die Bergstraße um 1910
Das Brauhaus ist am Kühlturm zu erkennen.

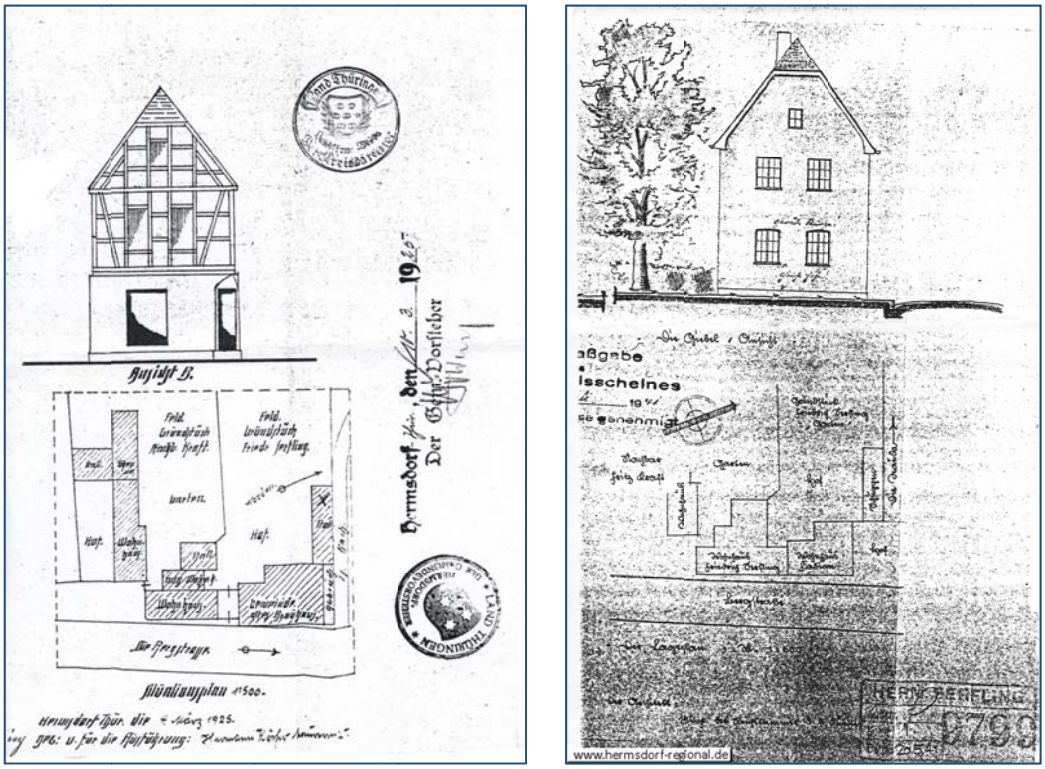


Ansicht des Brauhauses um links 1920, rechts das 1941 neu gebaute Wohnhaus 2012.



Um 1920 Blick auf die Bergstraße mit Brauhaus in der Mitte





Skizzen aus Bauanträgen – links vom 04.03.1925, rechts aus dem Jahr 1941.



Abriss des alten Brauhauses 1941 durch Baumeister Fabian.

Zwischen 1920 und 1925 wurde das Brauen im Brauhaus Hermsdorf eingestellt. Die völlig überalterte Anlage hatte keine Chance mit den aufstrebenden Brauereinen in Konkurrenz zu treten. Wie schon beschrieben eröffnete 1920 die Riebeck Brauerei Gera im Objekt der Gaststätte „Zum Schwarzen Bär“ eine Niederlage und vertrieb von dort ihr Bier.

Das Brauhaus wurde laut Bauanträgen von 1925 und 1941 zum Wohnhaus umgebaut. Nach dem Eigentümerwechsel 1941 an den Baumeister Fabian baute dieser an Stelle des dort zuvor abgerissenen alten Hauses ein neues Wohnhaus.

Eigentümer - Pächter - Mieter der Bergstraße 11 soweit bekannt:

Gemeinde Hermsdorf	1856 bis 1900 Eigentümer
	1856 bis 1858 Heinrich Gottlob Beyer Brauereiverwalter
	1870 Traugott Kirchner Brauereiverwalter
	1873 Johann Friedrich Wittig Brauereiverwalter
Johann Gottlob Landrock	18.11.1873 bis 17.06.1882 Pächter des Brauhauses
L. Sternkopf	Angeblicher Vorpächter ?
Reinhold Serfling	18.06.1882 bis 10.05.1900 Pächter des Brauhauses
Karl Friedrich Traugott Schütze	06.04.1869 bis 10.05.1900 Eigentümer des zugehörigen Kellers, vertreten durch Generalbevollmächtigten Gottwerth Oettel[19]
Ernst Heinrich Gustav Kutschmann	11.05.190? bis ??.??.19?? Pächter oder Eigentümer
August Martin	??.??.1901 bis ??.??.1904 Pächter oder Eigentümer [20]
Anna Kraft	05.11.1911 bis 1925 Pächter oder Eigentümer
Friedrich Serfling	Eigentümer 1925 bis 1941
Hermann Fabian	Kaufte 1941 das Grundstück, das Brauhaus wurde vorher abgerissen. Fabian errichtete an seiner Stelle ein neues Wohnhaus.
Schütze, Julius Richard	bezahlte 1914 Grundsteuer für das Haus, wohnte selbst in der 13
Linke, Hans	Ingenieur – Mieter 1939
Roßner, Martin	Handlungsgehilfe – Mieter 1939 – 1948
Müller, Alfred (Bäcker)	Mieter 1946 - ab 1958 Eigentümer durch Kauf von Fabian
Dölz, Kurt	Mieter, gefallen im 2. Weltkrieg
Dölz, Albert	Eisenbahner – Mieter 1948
Haberland, Frieda	Näherin – Mieterin 1948
Oechsler, Wilhelm	Angestellter – Mieter 1948
Müller, Lilli	Mieter 2012
Riedel, Heike	Mieter 2012

[1] Braumeister im Brauhaus.
[2] Gemeindevorsteher 1870 bis 1878.
[3] Gruners-Bäcker, Bäckerei und Landwirtschaftsgroßhandel.
[4] Terra = lat. Erde, bedeutet hier Grundstück.
[5] Felsenkeller – gemeint ist hier nicht die Flur oder die Straße, sondern in in den Felsen gehauener Keller unter der heutigen Bergstraße 24.
[6] Der Taler, Schreibweise bis 1901 auch Thaler, war eine bedeutende europäische Großsilbermünze, die ihren Ursprung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hatte. Einer der ersten und der bei weitem wichtigste Kuranttaler wurde für Friedrich denn Großen geprägt. Der Groschen war die zugehörige „Kleingeldmünze“
[7] Darr = Trockenvorrichtung - Seit Urzeiten wissen die Menschen, dass Getreide für eine schadensfreie Lagerung getrocknet werden muss. Da Getreide erst ab 14,5 % Feuchte sicher lagerfähig ist, muss die Feuchte durch Trocknen entzogen werden. Würde die Lagerung zu feucht erfolgen, wäre Pilzbefall die Folge.
[8] Röhrenfahrt, eine Reihe aneinander gefügter Röhren, hier im Brauprozess für das Brauwasser, die Sud usw. erforderlich.
[9] Eigentümer der Bergstraße 26, auf dessen Grundstück befand sich eine Quelle, die für das Brauwasser genutzt wurde.
[10] Der Begriff Butte bezeichnet ein Gefäß, in dem besonders Lebensmittel, also auch Bier, aufbewahrt werden, hier in Kannen- oder Krugform.
[11] Mit Treber (teilweise auch als Träber, Trester oder Seih benannt) bezeichnet man in der Lebensmitteltechnik die ausgelaugten Rückstände des Malzes bei der Bierherstellung (Biertreber).
[12] Kovent (auch: Kofent) ist ein Dünn- oder Nachbier, das in früherer Zeit nach Abzug der zweiten Würze durch einen kalten Aufguss auf die Treber gewonnen wurde. Der Name soll entstanden sein aus Konventbier, d. h. Bier der Konventualen oder Klosterbrüder, im Gegensatz zu dem stärkeren (Herren-) Bier der Patres.
[13] Gemeindegaststätte war die Gastwirtschaft „Zur Guten Quelle“, ehemals gegenüber des später erbauten Rathauses. Die 1863 erbaute Gaststätte „Weißer Hirsch“ war bis 1902 die zweite Gemeindeschenke. Sie wurde dann verkauft und erhielt 1905 den Namen „Centralhalle“.
[14] Brauhaus Hermsdorf, nachweislich seit 1856 in der Bergstraße.
[15] Es wurden Schreibweisen der heutigen Aussprache leicht angepasst (z.B.: bey zu bei) und Abkürzungen ausgeschrieben. Sonst entspricht die Übersetzung dem Original.
[16] Terra = lateinisch Erde – gemeint ist hier das Grundstück
[17] Felsenkeller – dieser befindet sich unter dem Haus, heute Bergstraße 21, oberhalb des Brauhauses auf der gegenüberliegenden Straßenseite.
[18] Eimerfässer = damals 64 Liter
[19] Gottwerth Oetel war Eigentümer der Gaststätte „Waldhaus“ in der Naumburger Straße
[20] Laut Steuerunterlagen aus Klosterlausnitz zu Bierstange Bennemann und Landeskrone